



Fachschaftsrat Chemie
Universität des Saarlandes

Satzung der Fachschaft
Chemie an der
Universität des Saarlandes
Saarbrücken

in der Fassung vom 27.04.2017



**UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES**

Erster Abschnitt: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Zur Fachschaft Chemie gehören alle Studierenden, die an der Universität des Saarlandes für das Fach Chemie eingeschrieben sind.
- (2) In Ausnahmefällen kann auch ein/e Studierende/r eines anderen Faches in die Fachschaft Chemie aufgenommen werden, wenn er/sie nachweist, dass er/sie einen Studien-schwerpunkt in diesem Fach hat.

§2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Vollversammlung der Fachschaft
2. Der Fachschaftsrat

§3 Rechte der Mitglieder der Fachschaft

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.
- (2) Jedem Mitglied der Universität des Saarlandes kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§4 Vollversammlung der Fachschaft

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studierenden über die Arbeit des Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten.
- (3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Prozent der Fachschaftsmitglieder.

Falls kein Fachschaftsrat existiert, kann auch der AStA eine Vollversammlung einberufen.

- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens 3 Vorlesungstage vorher durch Aus-hang vom Fachschaftsrat einberufen.
- (5) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fach-schaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von den Fachschaftsreferenten des AStA übernom-men. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments analog.
- (6) Auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsbe-rechtigt.
- (7) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

§5 Fachschaftsurabstimmung

- (1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt,
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsratsmitglie der.
- (3) Der Antrag der Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.
- (4) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für den Fachschaftsratsrat bindend.
- (5) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsratsrat.
- (6) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe beim Ältestenrat der Universität angefochten werden. (Artikel 29 Ab2 SdS).

§6 Fachschaftsratsrat

- (1) Der Fachschaftsratsrat wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder des Fachschaftsratsrats oder des gesamten Fachschaftsratsrats ist möglich.
- (4) Der Fachschaftsratsrat bleibt grundsätzlich bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsratsratsrats geschäftsführend im Amt. Nach einer Übergangsfrist von einem Semester darf der geschäftsführende Fachschaftsratsrat nur noch Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsratsratsrats dienen. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angaben von Gründen widerspricht.
- (5) Der Fachschaftsratsrat bestimmt einen Leiter/eine Leiterin für die nächsten Fachschaftsratsratsratswahlen, der/die selbst nicht kandidieren darf. Besteht kein amtierender Fachschaftsratsrat, so ist die Leitung der Wahl vom AStA auszuschreiben. Findet sich niemand, der für diese Aufgabe geeignet erscheint, werden die Wahlen vom AStA durchgeführt.

§7 Wahlgrundsätze

Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig.

Zweiter Abschnitt: Der Fachschaftsratsrat

§8 Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsratsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Dem Fachschaftsrat obliegt gemäß §90 des Saarländischen Universitätsgesetzes (SUG) die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange der Studierenden der Fachschaft.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden, vor allem gegenüber den einzelnen Lehrstühlen, die an der Ausbildung im Fach Chemie beteiligt sind;
2. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage;
3. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden;
4. Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zum FFC e.V. und zum Jungchemiker-Forum Saar.;
5. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks;
6. Die Information der Studierenden der Fachschaft über studentische Belange;
7. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Universität des Saarlandes.

§9 Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Die Durchführung von Orientierungseinheiten für Studierende, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln;
2. Studienberatung der Mitglieder der Fachschaft;
3. Beratung von Schülerinnen und Schülern bzw. Studentinnen und Studenten, die sich für ein Studium der Chemie interessieren;
4. Die Herausgabe von Skripten und Sammlungen von Altklausuren;
5. Unterstützung des jeweiligen Arbeitskreises bei der Durchführung der Weihnachtsvorlesung;
6. Hilfe zur Vorbereitung auf Prüfungen;
7. Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft.

§10 Wahlen durch den Fachschaftsrat

Es haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die durch die Fachschaft in den Fachschaftsratswahlen bestimmt wurden. Externe Kandidaten sind unzulässig. (1) Der Fachschaftsrat wählt:

1. Einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Vertreter/eine Vertreterin
2. Einen Finanzreferenten/eine Finanzreferentin, der die Kasse des Fachschaftsrates führt.
3. Einen Vertreter/eine Vertreterin für die Fachschaftskonferenz.
4. Einen Systemadministrator.
5. Einen Laborbestellungsreferenten/eine Laborbestellungsreferentin.

(2) Bei Bedarf sind zu wählen:

1. Einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin für die Wahlen zum nächsten Fachschaftsrat. Die Wahlleitung darf selbst nicht kandidieren.
2. Einen Leiter/eine Leiterin der Fachschaftsurnabstimmung.
3. Einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und ein Schriftführer/eine Schriftführerin der Vollversammlung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

§11 Anzahl der Mitglieder

(1) Der Fachschaftsrat legt vor jeder Wahl die Anzahl der Mitglieder fest. Sollte die Zahl auf unter drei sinken, so müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

(2) Der Fachschaftsrat darf eine Mitgliederzahl von 11 nicht überschreiten.

§12 Sitzungsprotokolle

Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Diese Protokolle sind innerhalb von zehn Vorlesungstagen durch Aushang und/oder auf der Webseite des Fachschaftsrates zu veröffentlichen. Sie sind auch zu archivieren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

§13 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

(1) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§14 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschaftsratswahl wird in allgemeinen, freien, direkten, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen durchgeführt.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Spätestens 3 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag ist eine öffentliche Kandidatenvorstellung durchzuführen. Alternativ kann auch ein Aushang von Steckbriefen erfolgen.
- (4) Die Wahl des neuen Fachschaftsrates soll vor Ende der Amtszeit des alten Fachschaftsrates an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich zur Wahl stellen, soweit es nicht der Wahlleitung angehört. Die Wahlvorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt mindestens fünf Vorlesungstage. Sie wird vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin festgelegt und endet spätestens mit der Vorstellung der Kandidaten.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft Chemie nach § 1 dieser Satzung. Die Wahlberechtigung wird vom Wahlleiter überprüft.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Fachschaftsrat zu vergeben sind. Er/Sie kann weniger Stimmen abgeben. Stimmenkumulation ist unzulässig.
- (8) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit um den letzten Platz entstehen Überhangmandate.
- (9) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens 10% der Wählerstimmen auf sich vereinen.
- (10) Die Stimmenauszählung erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag. Sie erfolgt öffentlich. Wer kandidiert, darf sich nicht an der Auszählung beteiligen. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das mindestens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält. Das Protokoll der Auszählung ist an geeigneter Stelle durch Aushang und/oder im Internet zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe an den ASTA soll innerhalb von zehn Vorlesungstagen erfolgen.
- (11) Die Wahlen zum Fachschaftsrat können innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Altstenrat der Universität angefochten werden.

Dritter Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung

Näheres regelt die Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.

Dritter Abschnitt

§15 Änderung der Fachschaftssatzung

Zur Änderung der Fachschaftssatzung durch Fachschaftsurabstimmung müssen mindestens 5 Prozent der Fachschaftsmitglieder für die Änderung stimmen. Die Änderung bedarf weiter einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§16 Kollisionsregelung

(1) Sollten Teile dieser satzungsübergeordneten Vorschriften oder Gesetzen widersprechen, so gelten die Regeln der höherstehenden Vorschriften oder Gesetze. Die Fachschaftssatzung ist dann bei Gelegenheit anzupassen.

(2) Sollten einzelne Paragraphen oder Absätze ihre Gültigkeit verlieren, so behalten die übrigen Paragraphen und Absätze ihre Gültigkeit.

§17 Inkrafttreten

Auf Beschluss der Fachschaftsurabstimmung vom 27.April 2017 tritt diese Fachschaftssatzung am 27.April 2017 in Kraft. Bis dahin bestehende Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.